

Beschluss über die Höhe der Bezugsprovision bei der Quellensteuer

Vom 16. Dezember 2003 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 4 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000,¹⁾

beschliesst:

Art. 1

¹⁾ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft. Das Reglement vom 19. Dezember 1994 über die Bezugsprovision und die Verteilung des Steuerertrages bei der Quellensteuer wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben. *

¹⁾ GS VI C/1/1

VI C/1/5/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
05.05.2015	01.01.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	SBE 2015 12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 1	05.05.2015	01.01.2016	geändert	SBE 2015 12